



Muster für eine

Vereinbarung

zwischen

dem Leadpartner und Projektpartnern

im INTERREG-Programm

Bayern – Österreich 2007 - 2013

Zwischen

...

als Leadpartner und

...

als Projektpartner

wird zur Durchführung des Projektes und Festlegung der damit verbundenen Rechte und Pflichten folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Projektpartner ... übernimmt die Funktion des Leadpartners im Rahmen des gegenseitlichen Projektes und der dafür gewährten Förderung mit Mitteln des INTERREG-Programmes Bayern - Österreich. Er ist gegenüber den Programmbehörden für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich. Seine Verantwortung im Einzelnen bestimmt sich nach den Festlegungen in der Förderbewilligung der vom
- (2) Die in Absatz 1 genannte Förderbewilligung samt Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung ist Teil dieser Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben des Leadpartners

- (1) Der Leadpartner hat alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Projekt in Übereinstimmung mit dem Projektantrag, dem Beschluss des Begleitausschusses und der EFRE-Förderbewilligung ordnungsgemäß zu verwalten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a) Er begleitet und steuert die Umsetzung des Projektes gemäß den Vorgaben der Förderbewilligung.
 - b) Er hat Kopien der Förderbewilligung und alle das Projekt betreffenden Dokumente an die Projektpartner weiterzuleiten.
 - c) Er führt regelmäßig –ggf. nach den in der Förderbewilligung festgelegten Vorgaben - Abrechnungen zu den geleisteten Ausgaben durch. Dazu vergewissert er sich, dass die Ausgaben, die von den Projektpartnern gemeldet werden, zur Durchführung des Vorhabens getätigt wurden und von den Prüfstellen bestätigt worden sind.
 - d) Er sorgt für die Transparenz der finanziellen Abwicklung des Projektes, indem er ein eigenes Projektkonto einrichtet und getrennte Kostenstellen führt, aus denen sowohl Ausgaben und Einnahmen als auch mit dem Projekt im Zusammenhang stehende erhaltene Zuschüsse klar hervorgehen.

- e) Er leitet die EFRE-Fördermittel an die beteiligten Projektpartner weiter. **xxx Nachweis ist zu führen, dass er die EFRE-Mittel an die PP weitergeleitet hat.**
- f) Er informiert die Projektpartner regelmäßig über alle relevanten Themen im Austausch zwischen ihm und den Programm verwaltenden Stellen.

§ 3 Aufgaben der Projektpartner

- (1) Die Projektpartner verpflichten sich, die in der Förderbewilligung festgelegten Maßgaben und Pflichten zu beachten und den Leadpartner bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Projektes zu unterstützen.
- (2) Die Projektpartner haben gegenüber dem Leadpartner im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Sie übermitteln dem Leadpartner unverzüglich auf dessen Anforderung sämtliche Informationen über die inhaltliche und/oder finanzielle Abwicklung des Projektes.
 - b) Sie informieren den Leadpartner umgehend über alle Umstände, die zu einer Unterbrechung oder sonstigen Änderung im geplanten Projektverlauf führen können.
 - c) Sie richten getrennte Kostenstellen für die Projektumsetzung ein, aus denen sowohl Ausgaben und Einnahmen als auch mit dem Projekt in Zusammenhang stehende öffentliche Finanzierungshilfen klar hervorgehen.
 - d) Sie tragen die volle Verantwortung für die Abwicklung eventueller nationaler oder regionaler Finanzierungshilfen.
 - e) Sie unterstützen den Leadpartner bei der Erstellung von Zwischen- und Endabrechnungen entsprechend den in der Förderbewilligung festgelegten Vorgaben.
 - f) Sie stellen dem Leadpartner auf Anforderung die ihren Projektanteil betreffenden Beiträge für die Fertigung von Zwischenberichten und des Schlussberichtes/Verwendungsnachweises zur Verfügung.

§ 4 Änderung von Projektpartnern

- (1) Die Aufnahme neuer Projektpartner bedarf der einvernehmlichen Entscheidung aller Partner dieses Vertrages.
- (2) Scheidet ein Projektpartner aus, bemühen sich die verbleibenden Partner, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue Partner einzubeziehen.
- (3) Vertragsänderungen im Sinne der Absätze (1) und (2) bedürfen der Schriftform. Der Leadpartner hat die programmverwaltenden Stellen unverzüglich über entsprechende Änderungen in der Projektpartnerschaft zu informieren.
- (4) Sollte es im Falle der Absätze (1) oder (2) zu Änderungen in Inhalt oder Umfang des Projektes kommen, ist die vorherige Zustimmung durch den Begleitausschuss einzuholen.

§ 5 Weiterleitung der Förderung

- (1) Die Projektpartner erhalten auf der Grundlage der in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Förderbewilligung im Wege der Anteilfinanzierung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu einer Höhe von ... % ihrer EFRE-kofinanzierungsfähigen Kosten, damit Projektpartner 1 höchstens EUR,
Projektpartner 2 höchstens EUR.....
- (2) Die Zuwendung ist zweckgebunden und wird ausschließlich für das in der Förderbewilligung bestimmte Projekt gewährt. Ermäßigt sich nachträglich die Beteiligung am Projekt oder ermäßigen sich die veranschlagten EFRE kofinanzierungsfähigen Ausgaben der Projektpartner, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so reduziert sich proportional auch die Förderung aus EFRE-Mitteln.
- (3) Ein Anspruch auf die Zuwendung entsteht erst mit endgültiger Rechtswirksamkeit der Förderbewilligung und dieser Vereinbarung.

§ 6 Finanzielle Abwicklung

- (1) Auszahlungen der EFRE-Mittel werden vom Leadpartner in Abstimmung mit den Projekt-

partnern, letztmals spätestens bis zu dem in der Förderbewilligung genannten Zeitpunkt angefordert. Die dafür notwendigen Auszahlungsbestätigungen holen die Projektpartner selbst bei der für sie zuständigen Regionalen Koordinierungsstelle ein und legen dieser die dafür erforderlichen Unterlagen **rechtzeitig und vollständig vor. xxx Frist reinschreiben!**

- (2) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfbestätigungen wird der Leadpartner die EFRE-Fördermittel unverzüglich bei der (Verwaltungsbehörde) zur Auszahlung beantragen.
- (3) Der Leadpartner wird die EFRE-Mittel auf dem dafür vorgesehenen Konto entgegennehmen und den einzelnen Projektpartnern unverzüglich wie folgt zufließen lassen:
Projektpartner 1:.....
Projektpartner 2:.....
- (4) Für Störungen bzw. Ausfälle in der Auszahlung der EFRE-Mittel haftet der Leadpartner im Verhältnis zu den Projektpartnern nur im Falle eigenen Verschuldens.

§ 7 Haftung der Projektpartner

- (1) Jeder Projektpartner haftet gegenüber dem Leadpartner für die ordnungsgemäße Umsetzung seines Beitrages am Projekt, die Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Förderbewilligung sowie die Einhaltung dieser Vereinbarung. Insbesondere haftet jeder Projektpartner selbst und eigenverantwortlich für Unregelmäßigkeiten der von ihm gemeldeten Ausgaben.
- (2) Kommt ein Projektpartner seinen Verpflichtungen im Sinne des Absatzes (1) nicht bzw. nicht zeitgemäß nach, wird der Leadpartner ihm dafür schriftlich eine angemessene Nachfrist, die regelmäßig einen Monat nicht überschreiten wird, setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Leadpartner mit Zustimmung der anderen Projektpartner zu einer Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Projektpartner
 - seinen Mitteilungspflichten nicht entspricht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 - den Anforderungen im Zusammenhang mit Auszahlungsanträgen, Zwischenberichten

oder dem Verwendungsnachweis/Schlussbericht nicht genügt,

- seinen Projektanteil nicht, nicht zeitgerecht oder nicht entsprechend den Förderbestimmungen durchführt,
- die EFRE-Fördermittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet,
-

(3) Führt die Nichterfüllung von Pflichten eines Projektpartners oder dessen Ausscheiden aus dem Projekt zu einer Reduzierung der EFRE-Fördermittel oder sonstigen finanziellen Einbußen zu Lasten der anderen Projektpartner, so hat der Projektpartner, der diese Einbußen verursacht hat, dafür Ausgleich zu leisten.

§ 8 Rückzahlung von EFRE-Mitteln

- (1) Ist eine Rückzahlung von EFRE-Mitteln veranlasst, so gilt der dafür von der ... (Bewilligungsstelle) geltend gemachte Grund unmittelbar und verbindlich auch im Verhältnis zwischen den Projektpartnern.
- (2) Der Leadpartner ist berechtigt, den- bzw. diejenigen Projektpartner voll zur Rückerstattung in Anspruch zu nehmen, der/die den Rückzahlungsgrund verursacht hat/haben, sofern die Projektpartner keine anderweitige Vereinbarung treffen. Der Anspruch gegen den/die Projektpartner wird dabei regelmäßig den Umfang der jeweiligen Beteiligung an den EFRE-Fördermitteln nicht überschreiten. Weitergehende Beiträge werden auf alle Projektpartner entsprechend ihrem Projektanteil aufgeteilt.
- (3) Für den Fall, dass kein Projektpartner die Rückzahlung zu verantworten hat, wird der zu erstattende Betrag auf alle Projektpartner entsprechend ihrem Projektanteil aufgeteilt.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden regelmäßig unter den Projektpartnern abgestimmt. Diese Aufgaben werden vorrangig vom Leadpartner wahrgenommen; sofern

ausnahmsweise ein Projektpartner allein für seinen Projektanteil oder das Gesamtprojekt öffentlichkeitswirksame Maßnahmen trifft, sind der Leadpartner und die anderen Projektpartner zeitnah über die betreffenden Maßnahmen zu informieren.

- (2) Die Projektpartner erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre Namen und Adressen, Zweck und Höhe der erhaltenen EFRE-Mittel sowie die Projektergebnisse im Rahmen der Publizitätsmaßnahmen des Programms veröffentlicht werden.

§ 9 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch alle Projektpartner in Kraft und bleibt wirksam bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von EFRE-Fördermitteln für dieses Projekt geltend gemacht werden können, spätestens jedoch bis zum 31.12.2020.
- (2) Werden weitere Projektpartner einbezogen, wird diese Vereinbarung ihnen gegenüber zu dem jeweils schriftlich festgelegten Zeitpunkt wirksam.

§ 10 Einbeziehung Dritter, Rechtsnachfolge

- (1) Im Falle der Beteiligung Dritter (z. B. Erteilung von Liefer- oder Leistungsaufträgen, Beauftragung von Erfüllungsgehilfen) bleibt der Projektpartner dem Leadpartner gegenüber allein verantwortlich im Hinblick auf die Einhaltung der in dieser Vereinbarung und der Förderbewilligung festgelegten Verpflichtungen. Der Projektpartner wird den Leadpartner unverzüglich über jede Art der Beteiligung Dritter und deren Umfang informieren.
- (2) Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen ohne die vorherige Zustimmung der anderen Projektpartner nicht übertragen werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Leadpartner seinen Sitz hat. Die Projektpartner bemühen sich, alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Streitigkeiten außergerichtlich zu beheben. Für den Fall, dass eine Einigung binnen einer angemessenen Frist nicht zustande kommt, bestimmen die Projektpartner hiermit das ...

(sachlich und örtlich zuständige Gericht) als maßgeblichen Gerichtsstand.

- (2) Für Fragen des Steuer- und Vergaberechtes sind die jeweiligen nationalen Rechtsgrundlagen des Mitgliedsstaates der einzelnen Projektpartner zu beachten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.
- (4) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen für die Projektpartner gleichwohl bindend. In diesem Fall verpflichten sich die Partner, die wirkungslose Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck so nahe wie möglich kommt.
- (5) Diese Vereinbarung wird in ... (Zahl der Partner) Ausfertigungen erstellt, von denen Leadpartner und Projektpartner jeweils ein Exemplar erhalten. Für die Verwaltungsbehörde und die Leadpartner-RK ist jeweils eine Kopie vorzusehen.